

Anlage 2

Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2009/10 bis 2013/14 für das Schuljahr 2012/13

Ausführungen zur Thematik Aufstellung von Schulentwicklungsplänen und übertragener Wirkungskreis

„Mittelfristige“ Schulentwicklungsplanung

Der Begriff „mittelfristige Schulentwicklungsplanung“ bzw. „mittelfristiger Schulentwicklungsplan“ wurde durch das Land bis zum Ende des Schulentwicklungsplanes für die Schuljahre 2004/05 bis 2008/09 verwendet.

Damit wurde der Plan/die Planung für den vorgegebenen Planungszeitraum von 5 Jahren (Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchG LSA) § 22 Abs. 4) umschrieben.

Mit der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung (SEPI-VO) des Landes Sachsen-Anhalt vom 22.09.2008 verschwand dieser Duktus. Die Verordnung spricht nur noch von der Schulentwicklungsplanung bzw. dem Schulentwicklungsplan für den durch § 22 Abs. 4 des SchG LSA bestimmten Planungszeitraum.

Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes

Gemäß SchG LSA § 22 Abs 4 in Verbindung mit § 7 Abs 1 der SEPI-VO ist der Schulentwicklungsplan rechtzeitig vor Ablauf des fünfjährigen Planungszeitraumes fortzuschreiben. Dabei handelt es sich um die Fortschreibung/Neuerstellung des Schulentwicklungsplanes für weitere fünf Jahre.

Der Schulentwicklungsplan ist nach § 22 Abs. 4 SchG LSA auch dann fortzuschreiben, wenn innerhalb des Planungszeitraumes hinreichende Gründe eine Änderung erfordern. Ein hinreichender Grund ist u. a., wenn die Bestandsfähigkeit einzelner Schulen nicht mehr gegeben ist (SchG LSA § 22 (4) i. V. m. SEPI-VO § 7 (7))

Dabei ist die Fortschreibung nur für den Teil erforderlich, in dem die Änderung wirksam wird.

Der Schulentwicklungsplan ist durch den Schulträger (hier: Stadt Halle) im Benehmen mit der Schulbehörde (Landesverwaltungsamt/Kultusministerium) und Anderen (vgl. § 7 Abs. 2 – 4) zu erstellen. Der Schulentwicklungsplan wird durch Stadtratsbeschluss festgestellt (SchG LSA § 22 (2)). Der Schulentwicklungsplan bedarf der Genehmigung der Schulbehörde (SchG LSA §22 (4)).

Die Genehmigung ist eine aufsichtliche Maßnahme nach § 83 (1) Nr. 1, nach der die Schulaufsicht u. a. die Gesamtheit der staatlichen Maßnahmen des Schulwesens sowie nach Nr. 5 die Rechtsaufsicht über Schulträger, Schulplanungsträger nach dem SchG LSA umfasst.

Nach § 82 (1) SchG LSA hat das Land die Aufsicht über das gesamte Schulwesen (Schulaufsicht).

Aufstellung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2009/10 bis 2013/14 einschließlich bisher erfolgter Fortschreibungen

Schulentwicklungsplan der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2009/10 bis 2013/14

Festgestellt mit Beschluss des Stadtrates vom 27.01.2010 (Vorlage Nr. V/2009/08287)

Genehmigt mit Auflagen durch Bescheid des Landesverwaltungsamtes vom 31.03.2010

Auflagen:

1. Sicherung der Bestandsfähigkeit oder Aufhebung des Standortes der Grundschule „Rosa Luxemburg“

Die zum Schuljahr 2011/12 im Schulbezirk zur Einschulung vorgesehene Schülerzahl bestätigt für das Schuljahr 2011/12 nochmals die Bestandsfähigkeit – keine Fortschreibung erforderlich

2. Sicherung der Bestandsfähigkeit oder Aufhebung des Standortes der Sekundarschule Kastanienallee

Die zum Schuljahr 2011/12 im Schulbezirk zur Aufnahme in die Klassenstufe 5 vorgesehene Schülerzahl bestätigt für das Schuljahr 2011/12 nochmals die Bestandsfähigkeit – keine Fortschreibung erforderlich

3. Sicherung der Bestandsfähigkeit (Zügigkeit) der Gymnasien „Christian Wolff“ und Südstadt oder Aufhebung eines Standortes

Mit der Umsetzung der Auswahlverfahren an den anderen städtischen Gymnasien ist es gelungen, die Aufnahme in die Klassenstufe 5 an den genannten Gymnasien zu stabilisieren (vierzünftig) – keine Fortschreibung erforderlich

4. Sicherung der Mindestschülerzahl in den gymnasialen Oberstufen der Gesamtschulen in der Stadt Halle

Nach dem auf Rückfrage der Fortbestand der Kooperation zwischen der KGS „Ulrich von Hutten“ und der IGS weiter bestätigt wurde besteht kein Fortschreibungsbedarf

5. Überprüfung der Schulstandorte Förderschulen, verbindliche Standortentscheidung im Rahmen der Fortschreibung zum Schuljahr 2011/12

Vgl. Fortschreibung zum Schuljahr 2011/12

6. Einreichung einer Übersicht der Schülerentwicklung an allen Schulstandorten bis zum Schuljahr 2019/20

Bestandteil der Fortschreibung für das Schuljahr 2012/13

Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes für das Schuljahr 2010/11

Einzelbeschlüsse: 1. Auflösung GS Rosengarten
 2. Auflösung Sekundarschule Friedrich Schiller
 3. Festlegung von Aufnahmekapazitäten für Gymnasien und
 Gesamtschulen i. V. m. der Festlegung zur Durchführung von
 Auswahlverfahren

Festgestellt mit Beschluss des Stadtrates vom 24.02.2010 (Vorlage Nr. V/2009/08549)

Genehmigt durch Bescheid des Landesverwaltungsamtes vom 03.06.2010

Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes für das Schuljahr 2011/12

Einzelbeschluss: Auflösung des Standortes Jägerplatz (vgl. Auflage Nr. 5 des
 Bescheides des LVwA zum Schulentwicklungsplan)

Feststellung mit Beschluss des Stadtrates vom 25.05.2011 (Vorlage Nr. V/2010/09214)
abgelehnt.

Übergabe der nicht festgestellten Fortschreibung (15.06.2011) an das LVwA zur
Kenntnisnahme.

Bescheid mit Auflagen des Landesverwaltungsamtes vom 05.07.2011 zur Fortschreibung
des Schulentwicklungsplanes für das Schuljahr 2011/12

Auflagen

1. Aufhebung des Standortes der Förderschule Jägerplatz
2. Die Aufhebung ist in die Fortschreibung zur Schulentwicklungsplanung 2012/13
aufzunehmen. Die Schule ist zum 31.07.2012 zu schließen.
Die Fortschreibung ist entsprechend der rechtlichen Vorgabe bis 31.12.2011 dem
LVwA vorzulegen.

Der Bescheid enthält den Hinweis, dass das LVwA bei nicht fristgerechter Vorlage sich
vorbehält, kommunalrechtliche Schritte einzuleiten.

Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes für das Schuljahr 2012/13 (hier vorliegend)

Vorlagen Nr. V/2011/09930

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat stellt mit Beschluss die Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes (SEPI) der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2009/10 bis 2013/14 für das Schuljahr 2012/13 mit den folgenden Einzelmaßnahmen fest.
 - 1.1. Der Stadtrat stimmt der Neueinrichtung eines Grundschulstandortes zum 01.08.2012 sowie der Neueröffnung einer Grundschule zum 01.08.2013 am Standort Heinrich-Pera-Straße 13 zu. Die neue Grundschule soll bis auf Widerruf den Namen
Grundschule Glaucha
tragen.
Der neuen Grundschule wird der im Beschluss festgelegte Schulbezirk zugeordnet (vgl. Abschnitt I, Punkt 2.1.2).
 - 1.2. Der Stadtrat stimmt in Verbindung mit dem Beschlusspunkt 1.1 der Änderung der Schulbezirke der Grundschulen Johannesschule, „August Hermann Francke“ und „Am Ludwigsfeld“ ab Schuljahr 2012/13 zu (vgl. Abschnitt I Punkt 2.1.3).
 - 1.3. Der Stadtrat stimmt einer auslaufenden Beschulung an der **Grundschule „Rosa Luxemburg“** ab 01.08.2012 zu. Die auslaufende Beschulung endet mit der Schließung der Grundschule am 31.07.2014. Der Schulbezirk der Grundschule „Rosa Luxemburg“ wird der Grundschule Kastanienallee zugeordnet. (vgl. Abschnitt I, Punkt 2.1.3).
 - 1.4. Der Stadtrat stimmt zu, den Standort Kurt-Wüsteneck-Straße 21 als dauerhaften Standort der **Sekundarschule Halle-Süd** vorzuhalten. (vgl. Abschnitt II, Punkt 2.1.1).
 - 1.5. Der Stadtrat stimmt der Auflösung des **Kabinetts für Wirtschaft/Technik, Hauswirtschaft, Liebenauer Straße 119** als eigenständige Einrichtung zu. Das Objekt wird ab 01.01.2012 schulorganisatorisch als Schulteil der KGS „Ulrich von Hutten“ geführt und im Produkt Gesamtschulen veranschlagt (vgl. Abschnitt 3, Punkt 2.1.1).
 - 1.6. Der Stadtrat stimmt zu
 - 1.6.1. der Auflösung der **Förderschule Comeniuschule und der Förderschule Jägerplatz** als eigenständige Schulstandorte zum 31.07.2012.
 - 1.6.2. der Fusion der Förderschule Comeniuschule und der Förderschule Jägerplatz ab 01.08.2012 am Standort Freimfelder Straße 88 zu einer neuen Förderschule für Lernbehinderte. Die neue Förderschule soll bis auf Widerruf den Namen
Schule Freimfelde, Förderschule für Lernbehinderte tragen.
 - 1.6.3. der Auflösung der **Förderschule Makarenkoschule und der Förderschule Fröbelschule** als eigenständige Schulstandorte zum 31.07.2012.
 - 1.6.4. der Fusion der Förderschule Makarenkoschule und der Förderschule Fröbelschule ab 01.08.2012 am Standort Trakehner Str. 1 zu einer neuen Förderschule für Lernbehinderte. Die neue Förderschule soll bis auf Widerruf den Namen
Schule am Rennbahring, Förderschule für Lernbehinderte tragen

- 1.7. Der Stadtrat bestätigt die im Schulentwicklungsplan 2010/11 - 2013/14 für die Berufsbildenden Schulen (BbS) ausgewiesene Schließung des Standortes **(Außenstelle) der BbS I/II am Graselkenweg 16** (vgl. Abschnitt IV, Punkt 2.1.1).
2. Der Stadtrat stimmt zu, dass im Rahmen weiterer Schulentwicklungsplanungen in der Stadt Halle (Saale) als Planungsgröße ein **Raumfaktor von 1,2 Unterrichtsräumen** je Klasse für die Schulform Grundschulen angewandt wird. Für alle anderen Schulformen allgemeinbildender Schulen wird als Planungsgröße ein Raumfaktor von 1,5 Unterrichtsräumen je Klasse festgelegt (vgl. Abschnitt I, Punkt 2.1.1).
3. Der Stadtrat nimmt die in Verbindung mit der Schulentwicklungsplanung stehenden Planvorhaben anderer Bereiche zur Kenntnis.
Die Verwaltung wird beauftragt, zur Umsetzung dieser Maßnahmen (vgl. Abschnitt I – IV, Punkt 2.3 Tangierende Aufgabenbereiche) die entsprechenden Planungen vorzubereiten, einzuleiten und entsprechende Beschlussvorlagen dem Stadtrat zeitnah zur Entscheidung vorzulegen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, im Rahmen der Fortschreibung zur Schulentwicklungsplanung für das Schuljahr 2013/14 über den Realisierungsstand dieser Maßnahmen zu berichten.